

Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

ELEKTRONISCHE MARKTPLÄTZE und FULLFILLMENT-DIENSTLEISTER

AWG § 12 c – tritt am 01.01.2023 in Kraft

Betreiber von elektronischen Marktplätzen haben sicherzustellen, dass die Mitglieder des Marktplatzes im Falle der Inverkehrsetzung (Verkauf in Österreich) die rechtlichen Bestimmungen (z.B. Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem) in Österreich einhalten. Wer die rechtlichen Bestimmungen nicht einhält, ist von der Nutzung des Marktplatzes auszuschließen.

Bemerkung: Einige der Betreiber von großen Marktplätzen haben bereits darauf reagiert und verlangen von ihren Mitgliedern Nachweise, wie z.B. eine Systemteilnahmebestätigung in den jeweiligen Ländern.

Fullfillment-Dienstleister:

Das sind Unternehmen, die für andere folgende Leistungen zur Verfügung stellen:

- Lagerhaltung
- Verpackung
- Adressierung
- Versand

Wenn der Dienstleister für einen Auftraggeber zumindest 2 der genannten Dienstleistungen erbringt, muss der Dienstleister sicherstellen, dass der Auftraggeber die rechtlichen Bestimmungen in Österreich einhält. Wenn ein Auftraggeber dies nicht nachweisen kann, darf die Dienstleistung nicht erbracht werden.